

Arbeitsschutz in gemeinnützigen Initiativen – was Ihr wissen solltet

Hinweis: Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Warum dieses Infoblatt?

Auch ohne festangestellte Mitarbeitende tragt Ihr als Verein, Hochschulgruppe oder gemeinnützige Initiative Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit aller, die für Euch tätig sind – ganz gleich, ob freiwillig, ehrenamtlich, unbezahlt oder mit Aufwandsentschädigung.

Auch ohne formelles Arbeitsverhältnis können Pflichten aus dem Arbeitsschutz entstehen – immer dann, wenn Menschen weisungsgebunden und eingebunden für Euch tätig werden.

Sobald Personen im Rahmen Eures Vereinszwecks, Eurer Hochschularbeit oder bei Veranstaltungen mitwirken, greifen grundlegende Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz – insbesondere:

- **Organisation des Arbeitsschutzes (§ 3 ArbSchG)**
- **Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG)**
- **Unterweisung (§ 12 ArbSchG)**

Diese Pflichten gelten auch im Kontext von Veranstaltungen – inklusive der Anforderungen aus der Arbeitsschutzkoordination.

Wen betrifft das konkret?

- Ehrenamtlich Engagierte
- Freiwillige Helfer*innen
- Studierende in Referaten oder Fachschaften
- Personen mit Aufwandsentschädigung
- Auch Helfer*innen ohne Bezahlung

Was muss umgesetzt werden?

1. Gefährdungen beurteilen

- Welche Risiken bestehen beim Auf-/Abbau und/oder Betrieb?
z. B. Strom, Stolperstellen, Werkzeuge, Heben von Lasten, Führen von Fahrzeugen etc.
- Gibt es eine Gefährdungsbeurteilung oder interne Sicherheitsregeln?

2. Unterweisung aller Helfer*innen / Freiwilligen

- Kurze Sicherheitseinweisung vor Einsatz
- Dokumentation der Inhalte, Bestätigung der Unterweisung mit Unterschrift

Inhalte (Liste hat keinen Anspruch auf Relevanz / Vollständigkeit!):

- Verhalten im Notfall
- Benutzung von Arbeitsmitteln, Persönliche Schutzausrüstung etc.
- Kontakt zur verantwortlichen Person vor Ort
- ...

3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen, soweit aus der Gefährdungsbeurteilung oder durch Vorgaben der Produktion notwendig

- z. B. Handschuhe, Warnwesten, Sicherheitsschuhe etc.
- Schutz bei elektrischen Arbeiten oder beim Auf-/Abbau, Betrieb beachten

4. Verantwortlichkeiten festlegen

- Wer ist vor Ort verantwortlich für die Umsetzung und Kontrolle?
- Wer betreut Helfer*innen, führt die Unterweisung durch?

5. Versicherungsschutz u. Anmeldung bei einem Unfallversicherungsträger (UVT)

Für alle Personen die als freiwillige Helfer oder im Ehrenamt für Euch tätig sind, ist zu prüfen, ob eine Versicherungspflicht gem. SBG VII besteht oder diese freiwillig über einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT) abgesichert werden können. Dies ist in den meisten Fällen die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) bzw. die Unfallkasse des Landes. Prüft, ob Eure Organisation dort Mitglied ist oder sich dort anmelden kann/muss.

Informiert Euch, ob freiwillige Helfer*innen automatisch mitversichert sind oder ob eine Zusatzmeldung erforderlich ist. Informationen dazu findet Ihr z. B. unter diesem [LINK](#) bei der VBG.

Im Zweifel: Kontakt zur VBG oder Unfallkasse aufnehmen...

Nur wenn dieser Versicherungsschutz besteht, sind Unfälle während des Einsatzes (einschließlich Hin- und Rückweg) abgesichert.

Checkliste für Ihren Einsatz auf der Veranstaltung:

Aufgabe (diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

- Verantwortliche Person für Arbeitsschutz benannt
- Gefährdungen für auszuführende Arbeiten eingeschätzt
- Helfer*innen vor Ort unterwiesen und Unterweisung dokumentiert
- PSA vorhanden (z. B. Warnweste, Handschuhe bei Aufbau)
- Auf- und Abbau sicher organisiert
- Erste-Hilfe-Material vor Ort oder erreichbar
- Notrufnummern u. Sicherheitseinrichtungen (Flucht- u. Rettungswege, Feuerlöscher etc.)
- Versicherungsschutz geprüft und sichergestellt (BG / UK / Hochschule)

Für Rückfragen wendet Euch bitte an Euren internen Arbeitsschutz oder die Arbeitsschutzkoordination vor Ort.